



**Information über das neue Strassenreglement
und das neue Strassenverzeichnis**





Inhaltsverzeichnis

1. Worum geht es?
 2. Die Einteilung und Widmung und Entwidmung von Strassen
(Strassenverzeichnis)
 3. Die Übernahme und Abtretung von Strassen
 4. Die Strassenbenützung
 5. Der Strassenbau und Strassenunterhalt
 6. Die Kostentragung
 7. Benützungsgebühren
 8. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde / Vollzug
 9. Vergleich zum bestehenden Strassenreglement
 10. Strassenverzeichnis
 11. Schlusswort
- Anhang / Glossar (Auszug Strassenverordnung, Entwurf Strassenreglement und Strassenverzeichnis)



1. Worum geht es?

Per 1. Februar 2010 traten ein total revidiertes, kantonales Strassengesetz sowie die dazugehörige Strassenverordnung in Kraft. Aufgrund der geänderten Gesetzgebung wurden alle Gemeinden im Kanton Appenzel Ausserrhoden aufgefordert, die kommunalen Strassenreglemente zu überarbeiten und ein Strassenverzeichnis zu erlassen.

Das kantonale Strassengesetz harmonisiert das Strassenrecht der Gemeinden im Kanton unter Wahrung der Gemeindeautonomie. Benützung, Bau und Unterhalt sowie die Kostentragung für die öffentlichen Strassen im ganzen Kantonsgebiet sind neu geregelt. Parallel dazu hat der Regierungsrat die zugehörige Strassenverordnung erlassen. Diese konkretisiert das Gesetz näher und beinhaltet zahlreiche technische und verfahrensrechtliche Vorschriften.

Grundgehalt des neuen Strassenreglements der Gemeinde ist die Frage, welche Strassen öffentlich oder privat sind. Für die Unterscheidung massgebend ist die Widmung für den Gemeingebrauch, welche durch Eigentum der Gemeinde oder einer Flurnossenschaft gebildet wird. Ebenso ist der Gemeingebrauch in den Statuten sowie durch die Einräumung eines öffentlichen Fahrwegrechts bzw. bei Wegen eines öffentlichen Fusswegrechts vorzusehen.

Im Prinzip basiert das neue Strassenreglement auf der „Vollzugshilfe-Muster-Strassenreglement für die Gemeinden des Kantons Appenzel Ausserrhoden“. Das Strassenreglement wurde vom Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzel A.Rh. insgesamt drei Vorprüfungen unterzogen. Die abschliessende Stellungnahme vom 15. Juni 2016 ist positiv ausgefallen.

Die wichtigsten Neuerungen in Kürze:

- Einführung eines neuen Strassenverzeichnisses (ersetzt bisheriges Verzeichnis der Verkehrsanlagen SRV 81.4)
- Neue Einteilung der Strassen (Strassenklassierung) nach funktionalen Kriterien
- Strassen im privaten Eigentum werden nur mit öffentlicher Widmung ins neue Strassenverzeichnis aufgenommen und stehen damit der Allgemeinheit zur Benützung offen
- Kriterien für die Übernahme von Strassen im privaten Eigentum durch die Gemeinde
- Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum
- Regelung der Perimeterbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern an die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen
- Vorschriften für die Strassenbenützung
- Vorschriften betreffend den Strassenbau
- Technische Anforderungen an die Strassen



2. Die Einteilung und Widmung von Strassen (Strassenklassierung)

Die Gemeindestrassen sowie die öffentlichen Strassen im privaten Eigentum gehören zum Strassen- und Wegnetz der Gemeinde. Sie werden in funktionaler Hinsicht wie folgt unterschieden und eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (SS)
- b) Erschliessungsstrassen (ES):
 - *Quartiererschliessungsstrassen (QES) (bis 250 Wohneinheiten);*
 - *Zufahrtsstrassen (ZS) (bis 75 Wohneinheiten);*
 - *Zufahrtswege (ZW) (bis 10 Wohneinheiten innerhalb resp. bis 5 Wohneinheiten ausserhalb Bauzone).*
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS);
- d) Wege (inkl. Treppen) (W);
- e) Radwege (RW);
- f) Plätze und Parkplätze (P).

Die öffentlichen Strassen werden nach ihrer Funktion und ihrer Verkehrsbedeutung in die jeweiligen Klassen eingeteilt. Die Einteilung beeinflusst die Anforderungen an eine Strasse wie z.B. die Breite und allfälliges Trottoir, aber auch die Höhe der Unterhaltsbeiträge der Gemeinde. Im Strassenverzeichnis werden Kantons- und Gemeindestrassen, Privatstrassen mit öffentlicher Widmung sowie Trottoirs und Wege erfasst und in einem Plan dargestellt. Nicht berücksichtigt werden Privatstrassen ohne öffentliche Widmung. Diese werden nicht ins Strassenverzeichnis aufgenommen.

Eine Strasse ist öffentlich, wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet ist. Die zur allgemeinen Benützung erstellten Strassen, Wege und Plätze im Eigentum von Kanton und Gemeinden erfüllen dieses Kriterium.

Bei Flurgenossenschaften sowie Korporationen gelten Strassen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, mit der Genehmigung der Statuten, welche den Gemeingebrauch festlegen, durch die zuständige Behörde als dem Gemeingebrauch gewidmet. Eigentümer von privaten Strassen, die nicht als Flurgenossenschaften oder Korporationen organisiert sind, können ihre Strassen mittels Eintrag eines öffentlichen Fahr- und Fusswegrechtes im Grundbuch der Öffentlichkeit widmen.

Privatstrassen mit öffentlicher Widmung unterstehen der Strassengesetzgebung. Das heisst, dass die entsprechenden Vorschriften der Strassengesetzgebung gelten. Dies hat Auswirkungen auf die Strassenbenützung, die technischen Anforderungen und die Strassenabstandsvorschriften für Bauten und Anlagen. Sie gelten als öffentliche Strassen.

Diese Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der geltenden Vorschriften von allen Personen benützt werden. Damit sind beispielsweise allgemeine Fahrverbote in der Regel ausgeschlossen. Von der Gemeinde werden Beiträge an den Unterhalt ausgerichtet.



Gemäss Strassengesetz unterstehen Privatstrassen ohne öffentliche Widmung nicht der Strassengesetzgebung sondern dem Baugesetz und im Übrigen dem Privatrecht. An Privatstrassen ohne öffentliche Widmung werden keine Unterhaltsbeiträge ausbezahlt.

Widmung von Privatstrassen

Bei Flurgenossenschafts- und Korporationsstrassen setzt eine öffentliche Widmung einen Mehrheitsbeschluss der Versammlung voraus. In den Statuten ist folgender Passus vorzusehen:

Die (Flurgenossenschafts-)Strasse ist eine öffentliche Strasse im Sinne des Strassengesetzes und gilt mit der Genehmigung der Statuten dem Gemeingebrauch gewidmet.¹⁾

¹⁾Art. 80ff StrG

Eigentümer von privaten Strassen, die nicht als Flurgenossenschaften oder Korporationen organisiert sind, können beim Gemeinderat beantragen, dass ihre Strassen mittels Eintrag eines öffentlichen Fahr- und Fusswegrechtes im Grundbuch der Öffentlichkeit gewidmet werden.

Entwidmung von Strassen

Der Gemeingebrauch (bzw. Widmung) an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn die öffentliche Strasse oder der Weg für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

3. Die Übernahme und Abtretung von Strassen

Öffentliches Interesse und die Einhaltung der entsprechenden Kriterien im neuen Strassenreglement vorausgesetzt, werden Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer unentgeltlich durch die Gemeinde übernommen. Hat eine Gemeindestrasse für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr, kann sie an Private abgegeben werden.

4. Die Strassenbenützung

Öffentliche Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der geltenden Vorschriften von allen Personen benützt werden. Der Gemeingebrauch kann beispielsweise für notwendige Unterhaltsarbeiten oder Verkehrsumleitungen beschränkt oder aufgehoben werden. Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen erlässt der Gemeinderat. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Strasse wie Veranstaltungen, Strassencafés, Materialablagerungen oder Bauinstallationen bedürfen einer Bewilligung (gesteigerter Gemeingebrauch). Diese wird vom Ressort Tiefbau/Umweltschutz erteilt.

Die Sondernutzung beispielsweise mit bleibenden Bauten und Anlagen im Strassenbereich bedarf einer Konzession durch den Gemeinderat.

Dies gilt auch für die der Öffentlichkeit gewidmeten Strassen im privaten Eigentum. Sie gelten als öffentliche Strassen, damit ist beispielsweise ein allgemeines Fahrverbot in der Regel ausgeschlossen.



5. Der Strassenbau und Strassenunterhalt

Die Erstellung einer neuen Strasse gilt als Neubau, die Erweiterung und wesentliche Verbesserung einer bestehenden Strasse als Ausbau. Der Ersatz von bestehenden Strassenabschnitten entspricht einer Gesamterneuerung. Die Anforderungen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden VSS-Normen. Wenn es die Verhältnisse zulassen, kann von den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik (insbesondere massgebende VSS-Normen) in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Der Strassenunterhalt umfasst den betrieblichen und den baulichen Unterhalt. Zum betrieblichen Unterhalt gehören beispielsweise Reinigung, Winterdienst, Behebung kleinerer Schäden und Signalisationen. Instandstellung, Erneuerung und Verbesserung des Strassenkörpers und der Entwässerungsanlagen werden dem baulichen Unterhalt zugeordnet.

6. Die Kostentragung

Die Kantonsstrassen werden durch den Kanton und die Gemeindestrassen durch die Gemeinde unterhalten. Die öffentlichen Strassen im privaten Eigentum sind, mit Ausnahme des Winterdienstes auf öffentlichen Wegen, durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu unterhalten. Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

Sammelstrassen (SS)	50 - 100%
Quartierserschliessungsstrassen (QES)	15 - 100%
Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)	15 - 100%
Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS)	10 - 50%
Wege (W)	15 - 80%

Die Minimal-Beiträge entsprechen im Wesentlichen den bereits aktuell ausbezahlten Unterhaltsbeiträgen.

Für ausserordentliche Unterhaltsaufwendungen, wie Erneuerung von Belägen, Entwässerungen, Ersatz von Brücken und Durchlässen können höhere Beiträge ausbezahlt werden. Für die Bemessung spielen zudem die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse eine Rolle.

Zukünftig werden Beiträge an den Unterhalt von Strassen und Wegen im Privateigentum jedoch nur noch ausbezahlt, wenn sie der Öffentlichkeit gewidmet und ins Strassenverzeichnis aufgenommen wurden.

Im Gegenzug leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile an die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen folgende Perimeterbeiträge:

Sammelstrassen (SS)	0 - 50 %
Quartierserschliessungsstrassen (QES)	50 - 90 %



Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)	70 - 90 %
Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS)	70 - 90 %
Wege (W)	0 - 20 %

Die Minimal-Beiträge entsprechen im Wesentlichen den bereits aktuell erhobenen Perimeterbeiträgen.

7. Benutzungsgebühren

Für gesteigerten Gemeindegebrauch und Sondernutzungen wie auch für Strassenaufbrüche, Aufgrabungs- und Instandstellungsarbeiten werden Benutzungsgebühren erhoben (Gebührentarif Bauwesen SRV27, Tarif Aufgrabungen).

8. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde / Vollzug

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Gemeindestrassen sowie die öffentlichen Strassen im privaten Eigentum. Er überwacht deren Unterhalt. Bei ungenügendem Unterhalt kann unter vorangehender Fristansetzung die Ersatzvornahme auf Kosten der Unterhaltspflichtigen angeordnet werden. Das Ressort Tiefbau/Umweltschutz vollzieht das neue Strassenreglement soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

9. Vergleich mit bestehenden Strassenreglement

Aufgrund des unterschiedlichen Aufbaus der beiden Strassenreglemente ist ein 1:1-Vergleich (Synopsis) nicht möglich. Mit dem neuen Strassenreglement werden zusätzlich die Strassenverordnung und die technischen Vorschriften aufgehoben. Deshalb sind nachstehend die wichtigsten Änderungen aufgeführt:

- Im neuen Strassengesetz und der dazugehörigen Verordnung sind verschiedene Bereiche geregelt, die sich bereits im bisherigen Strassenreglement, der dazugehörigen Verordnung und den technischen Vorschriften finden lassen. Das neue Strassenreglement kann dadurch entschlackt und die dazugehörige Verordnung und die technischen Vorschriften aufgehoben werden. Dies trägt zu einem besseren Verständnis und einer vereinfachten Umsetzung bei.
- Die wichtigsten Bestimmungen des bisherigen Strassenreglements wurden ins neue Strassenreglement übernommen.
- Die Strassen und Wege werden nach funktionalen Kriterien (Funktion und Verkehrsbedeutung) eingeteilt (Strassenklassierung).
- Im neuen Strassenreglement werden die öffentliche Widmung von Strassen und Wegen im privaten Eigentum sowie die Festlegung von Kriterien für die Aufnahme ins Strassenverzeichnis geregelt.
- Beiträge an den Unterhalt von Strassen und Wegen im Privaten Eigentum werden nur ausbezahlt, wenn sie der Öffentlichkeit gewidmet sind und ins Strassenverzeichnis aufgenommen wurden.
- Strassenbauprojekte werden wie bisher im Planaufgabeverfahren genehmigt. Bei öffentlichen Strassen im privaten Eigentum kann mit Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer weiterhin das Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden.



- Der Öffentlichkeit gewidmete Strassen und Wege unterstehen dem Strassengesetz. Sie gelten als öffentliche Strassen und werden ins Strassenverzeichnis aufgenommen. Für den Unterhalt werden Gemeindebeiträge ausbezahlt (vgl. Art. 29 Strassenreglement).
- Privatstrassen ohne öffentliche Widmung unterstehen dem Baugesetz und im Übrigen dem Privatrecht. Sie gelten als reine Privatstrassen und werden nicht ins Strassenverzeichnis aufgenommen. Es werden keine Gemeindebeiträge ausbezahlt.
- Die bereits im bestehenden Strassenreglement festgelegten Kriterien für die Übernahme von Strassen im privaten Eigentum wurden ins neue Strassenreglement übernommen. Die Kriterien wurden zur besseren Verständlichkeit ausführlicher formuliert und auf das neue Strassengesetz und die dazugehörige Verordnung abgestimmt.

10. Strassenverzeichnis

Die Grundlage für die Erstellung des Strassenverzeichnisses bildet das neue Strassenreglement. Darin werden die Kriterien festgelegt, wie die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet eingeteilt werden. Auf jeden Fall ins Strassenverzeichnis aufgenommen werden Strassen und Wege des Kantons und der Gemeinde. Zusätzlich werden Strassen und Wege im privaten Eigentum, die der Öffentlichkeit gewidmet sind, ins Strassenverzeichnis aufgenommen.

Daher kann das Strassenverzeichnis erst nach der Genehmigung des neuen Strassenreglements durch den Regierungsrat erlassen werden. Zuständig für den Erlass des Strassenverzeichnisses ist der Gemeinderat. Für das Strassenverzeichnis wird das Planaufungsverfahren gemäss Strassengesetz durchgeführt. Dabei werden die Planunterlagen während 30 Tagen mit der Möglichkeit für eine Einsprache öffentlich aufgelegt. Es bedarf anschliessend der Genehmigung des Departements Bau und Volkswirtschaft.

Das Ressort Tiefbau/Umweltschutz hat, gestützt auf das neue Strassenreglement, einen Entwurf des Strassenverzeichnisses ausgearbeitet. Dabei wurden die eingegangenen Antworten von Eigentümern von privaten Strassen anlässlich der Umfrage zur öffentlichen Widmung im April 2014 soweit wie möglich berücksichtigt.

Über den Entwurf des Strassenverzeichnisses wird im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Strassenreglement informiert. Eigentümer von privaten Strassen haben damit die Möglichkeit mitzuteilen, wenn sie eine Aufnahme oder Entlassung ihrer Strasse oder Weges in das Strassenverzeichnis wünschen.

Bis zum Erlass des Strassenverzeichnisses durch den Gemeinderat und die definitiven Planaufgabe des Strassenverzeichnisses, voraussichtlich im Juni 2017, bleibt genügend Zeit die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Strassenverzeichnis zu prüfen, allenfalls die Statuten von Flurgenossenschaften/Korporationen anzupassen oder ein öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht im Grundbuch eintragen zu lassen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Strassenverzeichnisses, voraussichtlich am 1. Januar 2018, werden Unterhaltsbeiträge wie bis anhin ausgerichtet.



Das Strassenverzeichnis ist nicht statisch. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine private Strasse auch zu einem späteren Zeitpunkt der Öffentlichkeit gewidmet und durch den Gemeinderat ins Strassenverzeichnis aufgenommen werden. Änderungen des Gemeindestrassenverzeichnisses erfordern wiederum ein Planaufnahmeverfahren und die Genehmigung des Departements Bau und Volkswirtschaft.

11. Schlusswort

Das neue Strassenreglement vollzieht in erster Linie das neue Strassengesetz des Kantons. Die Regelungen wurden auf die Verhältnisse der Gemeinde Herisau angepasst. Mit dem neuen Strassenreglement wird eine optimale Grundlage für die Umsetzung sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Regelung der öffentlichen Strassen und Wege geschaffen.



Anhang / Glossar

Auszug aus der Strassenverordnung (StrV; bGS 731.111)

Strassenklassen / Begriffe

a) – c) Kantonale Strassen

d) Sammelstrassen (SS)

Sammelstrassen sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete mit örtlicher Bedeutung im Gemeindestrassennetz. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen des gleichen Typs oder zu Kantonsstrassen. Sie stellen die lokalen Verbindungen zwischen den einzelnen Quartieren einer Ortschaft oder einzelner Gemeindegebiete sicher. Sammelstrassen stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen.

e) Erschliessungsstrassen (ES)

Erschliessungsstrassen sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete mit quartierinterner Bedeutung im Gemeindestrassennetz. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude inner- und ausserhalb der Bauzonen und führen den Verkehr zu den Sammelstrassen. Die Gemeinden können die Erschliessungsstrassen einteilen in:

1. Quartiererschliessungsstrassen (QES)
QES erschliessen grössere Siedlungsgebiete (bis zu 250 Wohneinheiten oder gleichwertiges Verkehrsaufkommen).
2. Zufahrtsstrassen (ZS)
ZS dienen der Erschliessung kleiner Gebiete mit geringer Verkehrsdichte (bis zu 75 Wohneinheiten oder gleichwertiges Verkehrsaufkommen).

Beide stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr in der Regel offen.

3. Zufahrtswege (ZW)
ZW erschliessen Restgebiete, einzelne Parzellen oder Gebäude (bis zu 10 Wohneinheiten innerhalb der Bauzonen bzw. bis zu 5 Wohneinheiten ausserhalb der Bauzonen oder gleichwertiges Verkehrsaufkommen). Zufahrtswege stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr in der Regel nicht offen.

f) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS)

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen sind Strassen ausserhalb besiedelter Gebiete. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken oder Gebieten ausserhalb der Bauzonen oder der Verbindung grösserer land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebiete mit dem besiedelten Gebiet. Die GS umfassen untergeordnete Erschliessungsstrassen ausserhalb der Bauzonen sowie die Strassen der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr in der Regel nicht offen.



g) Wege (W)

Öffentliche Wege (inkl. Treppen) liegen abseits von öffentlichen Strassen und dienen nicht dem Motorfahrzeugverkehr. Sie stehen dem allgemeinen Fussgängerverkehr in der Regel offen. Öffentliche Wege können durch Fuss-, Wander- und Radwegnetze überlagert sein.

Entwurf Strassenreglement

Entwurf Strassenverzeichnis